



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 49/2012 vom 11. Juli 2012

Zulassungsordnung

**für das weiterbildende Fernstudium
„Sicherheitsmanagement“ (ZulO/MSM)
des Fernstudieninstituts
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**Zulassungsordnung
für das weiterbildende Fernstudium
„Sicherheitsmanagement“ (ZulO/MSM)
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 10.02.2010, geändert am 08.05.2012***

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen im weiterbildenden Fernstudium „Sicherheitsmanagement“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

(2) Diese Ordnung wird ergänzt durch die jeweils geltende Studienordnung (StudO/MSM) und die Prüfungsordnung (PrüfO/MSM) für das weiterbildende Fernstudium „Sicherheitsmanagement“.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Zulassung zum Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Mastergrades ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums oder einer als gleichwertig anerkannten Fachschulausbildung und zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

(2) Zum Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Zertifikats können auch geeignete Berufspraktiker und – praktikerinnen zugelassen werden. Die Zulassungsquote dieser Bewerber und Bewerberinnen soll 10 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschreiten.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Gibt es mehr qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit dem Ziel des Erwerbs des Mastergrades für das weiterbildende Fernstudium „Sicherheitsmanagement“ als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen im weiterbildenden Fernstudium „Sicherheitsmanagement“ erfolgt nach bis zu drei Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im Abschlusszeugnis des Erststudiums ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
- b) Ergebnis eines Sprachtests der englischen Sprache als Faktor X_2 (s. Anlage),
- c) Bestätigung einer Berufstätigkeit oder einer vorgesehenen Tätigkeit mit Sicherheitsbezug als Faktor X_3 .

Das Auswahlkriterium gemäß a) wird bei allen Auswahlverfahren berücksichtigt, die Auswahlkriterien gemäß b) und c) nur dann, wenn entsprechende Nachweise bis zum Bewerbungsschluss vorgelegt werden.

(3) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 2 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,2 (X_2) + 0,2 (X_3)$ ergibt. Wird kein Ergebnis eines Sprachtests oder keine Bestätigung einer studienrelevanten Berufstätigkeit vorgelegt, so gehen X_1 und X_3 mit dem Wert „0“ ein. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerber oder Bewerberinnen einen identischen Wert, so ist analog das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 Abs. 2 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

* Der Studiengang wurde mit Veröffentlichung dieser Ordnung von „Security Management“ in „Sicherheitsmanagement“ umbenannt.

(4) Gibt es mehr qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit dem Ziel des Erwerbs des Zertifikats als Studienplätze für diese Gruppe zur Verfügung stehen, so haben die Bewerber und Bewerberinnen, die nachweislich sicherheitsbezogen beruflich tätig sind, Vorrang. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 4 Bewertung der Qualifikation, der fremdsprachlichen und der beruflichen Tätigkeit

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Abschlussnote des Erststudiums) erfolgt nach folgendem Schema:

Durchschnittsnote	Punkte/Messzahl
Sehr gut ($\leq 1,5$)	4
Gut ($\leq 2,5$)	3
Befriedigend ($\leq 3,5$)	2
Ausreichend ($\leq 4,0$)	1

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die bis zum Bewerbungsschluss einen Sprachtest der englischen Sprache gemäß Anlage nachweisen können, erhalten zusätzlich 4 Punkte. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Sprachtest darf zum vorgesehenen Studienbeginn nicht älter als zwei Jahre sein. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie.

(3) Wird belegt, dass bereits eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, die im Schwerpunkt sicherheitsbezogen ist oder wird durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder Dienstherrn bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin für eine solche Tätigkeit vorgesehen ist, so werden zusätzlich 4 Punkte angerechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage**Anerkannte Sprachtests der englischen Sprache (§ 4 Abs. 2)**

Europäischer Referenzrahmen	Effectiveness – B2
TOEIC	785
TOEFL Paper based / Internet based Test	567 / 87
IELTS (British Council)	Competent User, Band 5,5 / 6,0
University of Cambridge	Certificate in Advanced English
UNICert	II
APIEL	3

Erläuterungen zur Tabelle

APIEL	Advanced Placement exam in International English Language
IELTS	International English Language Testing System (British Council)
TOEFL	Test of English as a Foreign Language
TOEIC	Test of English for international Communication
UNICert	Fremdsprachenzertifikat des Arbeitskreises der Sprachenzentren an deutschen Hochschulen